

Ob der Angeklagte von seinem Rechtsmittel Gebrauch macht oder nicht, berührt in hohem Maße seine eigenen Rechte und Interessen. Legt er das Rechtsmittel ein, wird das Urteil überprüft und möglicherweise eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt. Verzichtet er auf die Einlegung des Rechtsmittels oder nimmt er das eingelegte Rechtsmittel zurück, so wird das Urteil rechtskräftig und das Verfahren geht in das Stadium der Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über.

Der Staatsanwalt vertritt die übereinstimmenden Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger. Er wägt ab, ob die getroffene Entscheidung diesen Interessen entspricht und er deshalb die schnellstmögliche Verwirklichung des Urteils anstreben soll oder ob im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit eine Überprüfung erforderlich ist und er deshalb sein Rechtsmittel einlegen muß.

Dieser Interessenlage entspricht das Dispositionsrecht der Rechtsmittelberechtigten. Jeder von ihnen muß sich auf der Grundlage seiner Interessen bzw. Verantwortung entscheiden, von welcher der ihm zur Verfügung stehenden folgenden Möglichkeiten er Gebrauch macht:

- Einlegung des Rechtsmittels;
- Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist, ohne eine Erklärung abzugeben;
- ausdrückliche Erklärung des Rechtsmittelverzichts;
- Erklärung der Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels. |

Besondere Probleme treten im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Erklärung des Rechtsmittelverzichts und der Rücknahme des Rechtsmittels auf. Sie bewirken den Eintritt der Rechtskraft und damit den Verlust des Rechtsmittels. Deshalb kann nach Rechtsmittelverzicht oder -rücknahme nicht noch einmal ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wegen dieser schwerwiegenden Rechtsfolgen bedarf eine solche Entscheidung reiflicher Überlegung. Es ist daher nicht angebracht, den noch unter dem ihn psychisch belastenden Eindruck der Urteilsverkündung stehenden Angeklagten in oder unmittelbar nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zur Rechtsmittelverzichtserklärung zu bewegen. Die Bedeutung einer für den Angeklagten verständlichen Rechtsmittelbelehrung wird hier deutlich. „Da §246 Abs. 4 StPO die Aushändigung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung verlangt, -ist ein auf eine lediglich mündliche Belehrung hin abgegebener Rechtsmittelverzicht nicht rechtswirksam. Er hat nicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge.“<sup>6</sup>

Die Rechtsmittelbelehrung hat zwar auf die Möglichkeit und die Wirkungen des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen, darf aber nicht die Aufforderung zu einer sofortigen Erklärung enthalten. Damit wird die Zulässigkeit einer Rechtsmittelverzichtserklärung unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung nicht in Frage gestellt, aber gegen die Schaffung einer Drucksituation für den Angeklagten Stellung genommen.<sup>®</sup>

4 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 5.1972“, NJ, 19/1972, S. 592.

5 „BG Cottbus, Urteil vom 27. 6.1969“, NJ, 24/1969, S. 779.

⊖ Vgl. R. Schindler/H. Pompoes, „Anmerkung zum Urteil des BG Cottbus vom 27.6.1969“, NJ, 24/1969, S. 779 f.; H. Pompoes/R. Schindler, „Zum Rechtsmittelverzicht des Angeklagten“, NJ, 24/1971, S. 747.